

16. 1. Zur Auslegung des § 3 Abs. 1 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.

2. Über das Wesen und die Bedeutung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken und ihrer Anerkennung durch die Kunden.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. A.-D.ische Landesbank AG. (Kl.). VII 270/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Geschäftsbedingungen der Klägerin enthalten in Nr. 16 Satz 2 die Bestimmung:

Die Bank kann bei ihr im Depot ruhende Wechsel, falls ihr keine andere Weisung erteilt ist, bei Verfall vorlegen und mangels Zahlung protestieren lassen und zu diesem Zweck über Wechsel auf auswärtige Plätze rechtzeitig verfügen.

Bei der Zweigstelle der Klägerin in D. fand das Finanzamt gelegentlich einer Revision eine Anzahl unterschriebener Bestätigungsschreiben folgenden Inhalts:

Hierdurch bestätige ich Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom . . . . nebst einem Abdruck der für den Geschäftsverkehr mit Ihnen maßgebenden Allgemeinen Bedingungen, von denen ich Kenntnis genommen habe und welche ich für mich als rechtsverbindlich anerkenne.

In diesen Schreiben im Zusammenhalt mit dem oben wiedergegebenen Satz der Allgemeinen Bedingungen sah das Finanzamt Vollmachtsurkunden und erforderte dafür insgesamt 459 RM. Stempel nach Tariffst. 19 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924. Die Klägerin zahlte den Betrag und fordert ihn nunmehr zurück.

Der Beklagte unterlag in allen drei Rechtszügen.

#### Gründe:

1. Unbegründet sind zunächst die Prozeßbeschwerden der Revision. Das Kammergericht hat die Anführung des Beklagten, „es seien bereits Wechsel im Depot der Kunden gewesen“, als verspätet zurückgewiesen, aber auch für unzureichend und beweislos aufgestellt an-

gesehen. Hiergegen mögen vielleicht Bedenken aus den Gesichtspunkten der §§ 529 und 139 B.F.D. erhoben werden können; allein darauf kommt es nicht an, denn die Behauptung war von vornherein unerheblich. Nach § 3 Abs. 1 StStG. richtet sich die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalt. Wenn also die Tatsache in Betracht gezogen werden sollte, „daß bereits Wechsel im Depot der Kunden gewesen sind“, so müßte sie sich aus den vom Beklagten für steuerpflichtig gehaltenen Urkunden selbst ergeben. Das ist aber nicht der Fall. Die Bestimmung in Nr. 16 Satz 2 der Geschäftsbedingungen, welche ganz allgemein von „im Depot ruhenden Wechseln“ spricht, läßt die Frage offen, ob der einzelne Kunde, der sich zu den Geschäftsbedingungen bekennt, bereits Wechsel im Depot der Klägerin liegen hat oder nicht. Jener Satz der Geschäftsbedingungen beweist also nichts zugunsten des Beklagten. Andere Vorschriften daselbst, aus denen etwas für die entscheidende Frage zu entnehmen wäre, hat er nicht angeführt. Es sind solche auch nicht ersichtlich.

Wichtig ist, daß das Urteil RGZ. Bd. 84 S. 1 (S. 5fig.) darauf Wert gelegt hat, daß der Kunde schon ein Depot bei der Bank hatte, obgleich dies auch damals nicht aus der zu versteuernden Urkunde zu entnehmen war. Das mag bedenklich sein, es ist aber nur bei der Erörterung eines Hilfsgrundes geschehen und deshalb für die dort getroffene Entscheidung im Ergebnis bedeutungslos.

2. Sachlich kann zwar der Revision nicht aus dem vom erkennenden Senate in früheren Entscheidungen vorangestellten Gesichtspunkt entgegengetreten werden, daß die Antwort der Kunden nur als Empfangsbekanntnis zu werten sei. Denn die Klägerin hat sich nicht damit begnügt, von ihren Kunden ein bloßes Bekennntnis zum Empfang der Geschäftsbedingungen zu fordern, sie haben vielmehr darüber hinaus den Inhalt der Bedingungen als für sich rechtsverbindlich anerkennen müssen. Die Frage, was damit gemeint sei, ist der eigentliche Streitpunkt unter den Parteien. Sie ist vom Revisionsgericht in eigener Auslegung der Geschäftsbedingungen zu beantworten, denn diese sind offenbar typische Urkunden. Das ist von keiner der Parteien bezweifelt worden.

Diese Streitfrage hat der Senat in jüngerer Zeit bereits dreimal zugunsten des verklagten Staates entschieden, und zwar durch die Urteile vom 22. Oktober 1929 VII 158/29 (RW. 1930 S. 633

Nr. 11), vom 10. Dezember 1929 VII 251/29 und vom 30. September 1930 VII 636/29. Der Senat hat sich in jenen Urteilen strenger, als es vielleicht früher geschehen war, zu dem vom I. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 58 S. 154 ffg. aufgestellten Grundsatz bekannt, daß die Geschäftsbedingungen der Banken zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise aufgestellt sind, um später, wenn ein Geschäftsabluß erzielt wird, die sog. *lex contractus* dieses Geschäfts zu bilden, d. h. die Summe der bei diesem Einzelgeschäft getroffenen Abreden darzustellen. Die Möglichkeit, daß nach dem Willen der Bank und des Kunden auch einmal schon durch die Anerkennung der Geschäftsbedingungen sofort und ohne das Hinzutreten eines weiteren Geschäfts rechtliche Wirkungen eintreten sollen, hat der Senat stets eingeräumt und auch in den angezogenen Urteilen nicht geleugnet. Es ist aber aus der allein maßgebenden Urkunde nicht ersichtlich, daß Wechsel der Kunden bereits im Depot der Bank gelegen hätten, und auch aus ihr nicht einmal zu entnehmen, daß der Kunde die Absicht gehabt habe, überhaupt Wechselgeschäfte zu machen; es fehlt also an jedem Anhalt dafür, daß der Kunde damit gerechnet habe, seine Wechsel würden mit oder ohne sein Zutun in das Depot der Bank gelangen. Wenn er bei solcher Sachlage auch den allgemeinen Satz in Nr. 16 (2) der Geschäftsbedingungen unterzeichnete, so läßt sich nicht feststellen, daß er damit schon eine rechtsgeschäftlich bindende Vollmacht habe erklären wollen. Er hat lediglich das getan, was der Kunde bei der Unterzeichnung solcher Geschäftsbedingungen regelmäßig tut: er hat anerkannt, was für seine Beziehungen zur Bank maßgebend sein soll, wenn er einmal Wechselgeschäfte mit ihr machen würde. In anderem Sinne konnte auch die Bank nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die durch das Unterzeichnen der Geschäftsbedingungen abgegebene Erklärung nicht auffassen und hat sie diese auch nicht aufgefaßt.

Unter solchen Umständen wird Nr. 16 Satz 2 der Geschäftsbedingungen erst in Kraft gesetzt durch den Abschluß des ersten Wechselgeschäfts mit der Bank. Dieses wird in aller Regel mündlich vorgenommen werden und dann einem Urkundenstempel nicht unterliegen. Das Geschäft könnte aber gelegentlich auch in schriftlicher Form abgeschlossen und es könnte darin auf die Geschäftsbedingungen verwiesen werden. Dann wären diese als Teil der Urkunde anzusehen

(R.G.Z. Bd. 84 S. 7 flg.) — nur die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform könnte auf diese Art nicht erfüllt werden (R.G.Z. Bd. 105 S. 292) — und es wäre der Vollmachtstempel für die aus Nr. 16 Satz 2 der Bedingungen ersichtliche Abrede zu erheben. Ein solcher Sachverhalt ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben.